



§ 1 Geltung

- § 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend, Selbstbelieferung vorbehalten. Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- § 1.2 Für alle Auftragsabwicklungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Fassung. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- § 1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen haben auch ohne besonderen Hinweis volle Gültigkeit. Dies gilt auch für Folgelieferungen.
- § 1.4 Die in Druckschriften enthaltenen Angaben sowie mündlich oder schriftlich erteilten Auskünfte bezüglich der Ausführung unserer Artikel gelten in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften. Gleiches gilt für zur Verfügung gestellte Muster.
- § 1.5 Alle Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der Vertragsbedingungen, insbesondere von der Einhaltung bestätigter Lieferzeiten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle, Materialmangel, Betriebsstörungen und dergleichen.
- § 1.6 Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen uneingeschränkt gültig. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck in größt möglichem Maße nahe kommt.

§ 2 Preise und Rabatte

- § 2.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise per 1.000 Stück in EURO [€].
- § 2.2 Die Preise schließen die Kosten für Standardverpackungen ein.
- § 2.3 Bei Inlandsaufträgen mit einer Lieferanschrift im Ausland werden die für den Versand entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Des Weiteren gelten die Preise für das jeweilige Ausland.
- § 2.4 Bei Exportgeschäften gelten die Preise für das jeweilige Exportland. Exportgeschäfte mit einer Lieferanschrift im Inland unterliegen den Gesetzmäßigkeiten von Reihengeschäften und sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu belegen.
- § 2.5 Unsere Artikel unterliegen zwei unterschiedlichen Rabattstufen, die mit R1 und R2 gekennzeichnet sind. Mengenrabatte resultieren im Wesentlichen aus der Weitergabe von Fertigungs- und Planungsvorteilen und beziehen sich somit immer je Artikel, je Materialeinstellung und je Farbe.
- § 2.5.1 Bei Bestellungen gemäß nachstehenden Abnahmemengen je Artikel, Materialeinstellung und Farbe gewähren wir bei Artikeln mit der Kennzeichnung R1 folgende Mengenrabatte:

1%	ab 10.000 Stück	6%	ab 100.000 Stück
2%	ab 20.000 Stück	7%	ab 150.000 Stück
3%	ab 30.000 Stück	8%	ab 200.000 Stück
4%	ab 50.000 Stück	9%	ab 300.000 Stück
5%	ab 75.000 Stück	10%	ab 500.000 Stück

- § 2.5.2 Bei Bestellungen gemäß nachstehenden Abnahmemengen je Artikel, Materialeinstellung und Farbe gewähren wir bei Artikeln mit der Kennzeichnung R2 folgende Mengenrabatte:

1%	ab 1.000 Stück	6%	ab 50.000 Stück
2%	ab 3.000 Stück	7%	ab 75.000 Stück
3%	ab 5.000 Stück	8%	ab 100.000 Stück
4%	ab 10.000 Stück	9%	ab 300.000 Stück
5%	ab 30.000 Stück	10%	ab 500.000 Stück

§ 3 Servicepauschalen und Zuschläge

- § 3.1 Servicepauschalen und Zuschläge dienen dazu, Mehrkosten aufwandsgerecht zu decken, so dass Sonderleistungen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen, sondern vom Verursacher getragen werden. Wir behalten uns das Recht vor, entsprechende Aufwandsentschädigungen im Einzelfall in Rechnung zu stellen.

§ 3.2 Mindermengenzuschlag

Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert unter €75,00 berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von €10,00, um den administrativen Aufwand zu decken.



§ 3.3 Exportzuschlag

Bei Exportlieferungen berechnen wir je Fakturierung € 15,00.

§ 3.4 Sonderverpackung

Standardverpackungen sehen die Aufteilung der Bestellmenge unter Ausnutzung größtmöglicher Verpackungseinheiten vor. Alle hiervon abweichenden Verpackungen gelten als Sonderverpackungen.

Sollen auf Kundenwunsch kleinere Verpackungseinheiten als standardmäßig vorgesehen zur Auslieferung kommen, stellen wir je Verpackungseinheit einen Betrag von € 2,50 je Verpackungseinheit in Rechnung.

§ 3.5 Etikettierung

Unsere Verpackungen sind an drei Seiten mit unserer Artikelsachnummer markiert. Anhand dieser Nummer lassen sich Artikel, Material und Farbe sowie der Inhalt der Verpackungseinheit identifizieren. Sollen zudem Markierungen vorgenommen werden, müssen wir je Markierung einen Betrag in Höhe von € 2,50 in Rechnung stellen.

§ 3.6 Neutrale Verpackung und neutrale Lieferung

Neutrale Verpackung bedeutet, dass unsere Verpackungen keinen Hinweis auf die Herkunft EKS[®] geben. Hierzu ist es erforderlich, unsere Lagerware neu zu verpacken bzw. unser Klebeband zu entfernen und durch neutrales zu ersetzen.

Neutraler Versand bedeutet weiterhin, dass unsere Versandaufkleber keinen Hinweis auf EKS[®] geben bzw. als Absender den Auftraggeber ausweisen. Zudem ist die Verwendung von Kundenlieferscheinen möglich oder die Manipulation unserer Lieferscheine.

Der hieraus resultierende Mehr- und Arbeitsaufwand wird mit einem Betrag in Höhe von € 2,50 je Verpackungseinheit in Rechnung gestellt.

§ 3.7 Lieferavisierung

Ist vom Kunden eine vorausgehende Avisierung der Lieferung gewünscht, ist hierfür ein Betrag in Höhe von € 2,50 zu entrichten.

§ 3.8 Warenrücknahme (Stückzahlkontrolle, Neuverpackung und Wiedereinlagerung)

Zur Rücknahme falsch bestellter oder für den Kunden nicht mehr verwendbarer Ware sind wir nicht verpflichtet.

Sollten wir dennoch einer Rücknahme zustimmen, so wird bei frachtfreier Anlieferung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 berechnet.

Zusätzlich fallen € 5,00 je Verpackungseinheit für Stückzahlkontrolle, etwaige Neuverpackung sowie die Wiedereinlagerung an.

Die Höhe des Gutschriftsbetrages richtet sich nach der Wiederverkaufsfähigkeit der Ware und liegt in der Regel bei 50% des Nettowarenwertes.

§ 3.9 Ablieferungsnachweis

Für die Erbringung eines schriftlichen Ablieferungsnachweises stellen wir eine Gebühr in Höhe von € 5,00 in Rechnung. Wir behalten uns das Recht vor, die Berechnung bei einem Folgeauftrag vorzunehmen.

§ 4 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

§ 4.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 3% Skonto.

Das Rechnungsdatum entspricht dem Datum der Leistungserbringung, also dem Datum der abgehenden Lieferung.

§ 4.2 Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf einem unserer Konten als erfüllt.

§ 4.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Mahngebühren in Höhe von € 10,00 bei der zweiten und € 20,00 bei der dritten Mahnung. Darüber hinaus werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Landeszentralbankdiskontsatz in Rechnung gestellt.

§ 4.4 Bei Nichtbeachtung unserer Zahlungsbedingungen und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder Leistungsempfängers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, behalten wir uns das Recht vor, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Aufträge Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen, oder unsere Bedingungen im Einzelfall zu ändern.

§ 4.5 Abweichenden Zahlungsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

§ 4.6 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen, einschließlich der Saldoforderungen, gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.



§ 5 Lieferung und Versand

- § 5.1 Im Allgemeinen sind unsere Artikel (in ungefärbter Ausführung) ab Lager lieferbar. Andernfalls erfolgen die Lieferungen kurzfristig.
- § 5.2 Teillieferungen sind zulässig und bedürfen keiner gesonderten Bestätigung.
- § 5.3 Der Versand erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Versandart. Wird vom Auftraggeber eine spezielle Versandart oder ein außerplanmäßiger Versand gewünscht, so werden entstehende Mehrkosten sowie der Aufwand in Rechnung gestellt.
- § 5.4 Eine Frachtvergütung bei Selbstabholung wird nicht gewährt.
- § 5.5 Der Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt frei Haus, sofern der Nettowarenwert €200,00 überschreitet. Andernfalls erfolgt der Versand unfrei ab Werk oder frei Haus gegen Berechnung der Versandkosten.
- § 5.6 Exportlieferungen in die Länder: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schottland, Schweden und Schweiz erfolgen unverzollt, frei Haus, sofern der Nettowarenwert €200,00 überschreitet. In alle übrigen Exportländer erfolgt der Versand frei deutsche Grenze.
- Liegt der Nettowarenwert unter €200,00 erfolgt der Versand unfrei ab Werk oder frei Haus gegen Berechnung der Versandkosten.
- § 5.7 Der Versand erfolgt unversichert und auf Gefahr des Auftraggebers. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, ob die Lieferung frei oder unfrei erfolgt. Verzögert sich die Auslieferung der Ware durch Verschulden oder auf Verlangen des Auftraggebers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Gleiches gilt im Falle der Selbstabholung.

§ 6 Verpackung

- § 6.1 Die Verpackung ist, sofern es sich um eine Standardverpackung handelt, im Preis enthalten. Die Verpackungseinheiten werden in Abhängigkeit der Bestellmenge durch uns festgelegt. Sofern die bestellte Stückzahl nicht durch die standardmäßig verfügbaren Verpackungseinheiten zusammenzustellen ist oder kleine Verpackungseinheiten nicht verfügbar sind, behalten wir uns die Änderung der Liefermenge auf die nächst mögliche, größere Stückzahl vor. Eine Untertlieferung erfolgt nur auf besonderen Wunsch.
- § 6.2 Bei Sonderverpackungswünschen behalten wir uns die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.
- § 6.3 Eine Rücknahme von Verpackungen erfolgt nur nach Vereinbarung und bei für uns kostenfreier Rücklieferung. Nicht wiederverwendbare, insbesondere verunreinigte Verpackungen werden gegen Berechnung entsorgt.

§ 7 Rahmenvereinbarungen/Abrufaufträge

- § 7.1 Rahmenvereinbarungen gelten als Festaufträge mit einer Abnahmeverpflichtung innerhalb von zwölf Monaten.
- § 7.2 Bei Teillieferungen aus Rahmenvereinbarungen gewähren wir den Mengenrabatt für die Gesamtmenge. Zuschläge und Nebenkosten beziehen sich jedoch auf die Mengen der Teillieferungen.
- § 7.3 Bei Bekanntgabe der Abruflosgrößen werden in der Regel zwei dieser Losgrößen zur sofortigen Auslieferung bereitgehalten. Ansonsten wird die Produktion bevorzugt behandelt.

§ 8 Beanstandungen und Haftung

- § 8.1 Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich vorzulegen. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der kompletten Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Ware mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- § 8.2 Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, eine Ersatzlieferung durchzuführen oder wahlweise den Minderwert zu erstatten.
- § 8.3 Schadenersatzansprüche beschränken sich grundsätzlich auf die von uns gelieferte Ware. Für Folgeschäden besteht keinerlei Haftung.
- § 8.4 Mit der Weitergabe der Ware an Dritte wird unsere weitere Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsstreitigkeiten

- § 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Teile, auch bei Exportgeschäften, D-47906 Kempen.
- § 9.2 In allen Fällen, auch bei Exportgeschäften, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Tönisvorst, 01.01.2006